

Vereinbarung zur Installation und Nutzung von Ladeinfrastruktur in der Parkgarage zwischen Verwaltung bzw. Eigentümergemeinschaft und Mieter/in bzw. Stockwerkeigentümer/in

Verwaltung/Eigentümergeinschaft

(vertreten durch)

Mieter(in)/Stockwerkeigentümer(in) (nachf. «Nutzer»)

Adresse

Liegenschaft GS/Parkplatz Nr.

Energieversorgungsunternehmen

Elektroinstallationsfirma

Mit der Unterzeichnung werden folgenden Punkte vereinbart:

1. Die Verwaltung/Eigentümergeinschaft gestattet dem Nutzer auf dem oben genannten Parkplatz eine Ladestation für Elektrofahrzeuge zu installieren, in Betrieb zu nehmen und dort ein Elektrofahrzeug zu laden.
2. Die Ausführung der Arbeiten hat fachmännisch durch die von der Verwaltung/Eigentümergeinschaft bezeichneten Elektroinstallationsfirma zu erfolgen.
3. Sämtliche daraus entstehenden Elektroinstallationskosten inkl. Zuleitung und Ladestation trägt der Nutzer.
4. Die anfallenden Stromkosten trägt der Nutzer. Strommessung sowie Vergütungsdetails werden separat geregelt.
5. Bei einer allfälligen, späteren Installation einer intelligenten, ganzheitlichen Ladelösung für die Elektromobilität in der Parkgarage beteiligt sich der Nutzer solidarisch, falls er sein Elektrofahrzeug weiterhin darin laden möchte, oder entfernt die eigene Ladestation inkl. Elektroinstallationen auf eigene Kosten. Es besteht kein Entschädigungsanspruch.
6. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass der allfällige Anschluss einer Ladestation an eine intelligente, ganzheitliche Ladelösung für die Elektromobilität aus Kompatibilitätsgründen nur mit ausgewählten Modellen möglich ist.
7. Bei einer allfälligen Erhöhung der Anschlussleistung beim Elektrizitätswerk beteiligt sich der Nutzer solidarisch.
8. Der Nutzer haftet für alle aus der Installation sich ergebenden Beschädigungen am Gebäude.
9. Bei einem allfälligen Verkauf des Parkplatzes sind sämtliche Installationen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Elektrofahrzeuges zu entfernen oder gehen an die neue Eigentümerschaft über.
10. Die Abtretung der Installation an einen Nachfolger erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Eigentümergemeinschaft oder Verwaltung. In diesem Fall hat der neue Nutzer die gegenwärtige Vereinbarung durch schriftliche Erklärung zu übernehmen.
11. Bei einer allfälligen Sanierung der Parkgarage müssen behindernde Ladestationen oder entsprechende Elektroinstallationen auf Kosten des Nutzers entfernt werden. Es besteht kein Entschädigungsanspruch.
12. Bei Vorliegen wichtiger Gründe oder bei Zuwiderhandlung des Nutzers gegen diese Vereinbarung behält sich die Verwaltung/Eigentümerschaft vor, dem Nutzer entschädigungslos die Erlaubnis zur Installation und Nutzung von Ladeinfrastruktur wieder zu entziehen bzw. die vorliegende Vereinbarung aufzulösen.

Verwaltung/Eigentümergeinschaft

Ort/Datum

Unterschrift

Mieter(in)/Stockwerkeigentümer(in)

Ort/Datum

Unterschrift